

Satzung des FC Offenbüttel 68 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der 1968 gegründete Verein führt den Namen FC Offenbüttel 68 e. V. Er hat seinen Sitz in Offenbüttel.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßiges Training, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstracht

Die Vereinsfarben sind weiß-blau

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Aktiven Mitgliedern
3. Passiven Mitgliedern
4. Jugendmitgliedern

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Als Jugendmitglieder gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Bei Jugendmitgliedern hat der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag zu unterschreiben.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
2. Streichung
3. Ausschluss
4. Tod

Satzung des FC Offenbüttel 68 e.V.

5. Auflösung des Vereins
6. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 7.

Der Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Abmeldung von Jugendlichen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt wird mit Ablauf des Monats, in dem die schriftliche Erklärung abgegeben wird, rechtswirksam. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum rechtswirksamen Austritt weiter zu entrichten.

Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand bleibt und trotz schriftlicher Mahnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die Folgen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird automatisch aus der Mitgliederliste gestrichen. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn es

1. vorsätzlich gegen die Satzung, Beschlüsse oder gegen die Interessen des Vereins verstößt
2. sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig macht,
3. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied nach Möglichkeit Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung auf der Vereinshomepage www.fco68.de bekanntgegeben.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Satzung des FC Offenbüttel 68 e.V.

§ 8 Der Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand geführt. Er setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Gebäude- und Anlagenmanager
- Schriftführer
- Liegenschaftswart
- Fußballobmann
- Tischtennisobmann

alle mit Stimmberechtigung.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beaufsichtigt die Tätigkeit des Vereins. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für das gesamte Geschäftsjahr verantwortlich.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er regelt die Arbeitsverteilungen innerhalb des Vorstandes und überwacht die pflichtgetreue Ausführung der den Vorstandsmitgliedern übertragenen Aufgaben.

§ 8a Vergütung der Vereinsämter, bezahlte Mitarbeit

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§9 Geschäftsführung / gesetzliche Vertretung des Vereins

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Gebäude- und Anlagenmanager

Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen ist nur der Vorstand stimmberechtigt (wie in §8 beschrieben). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vor-

Satzung des FC Offenbüttel 68 e.V.

sitzenden oder seines Vertreters. Bei Abstimmungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern 14 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich zuzustellen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn a) 1/3 der Mitglieder bzw. b) der Vorstand diese beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte, den Kassen- und Prüfungsbericht entgegen, beschließt über Entlastung des Vorstandes, vollzieht Neuwahlen, genehmigt den Haushaltsplan und fasst die Beschlüsse über Anträge und Vorlagen.

§ 12 Stimmrecht

Stimmrecht auf allen Versammlungen haben nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei allen Abstimmungen in den Versammlungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Zum Ausschluss von Mitgliedern, sowie zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist die 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 13 Anträge

Anträge zur Beratung auf der Jahreshauptversammlung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über Anträge, die nicht in dieser Frist eingehen, kann Beschluss gefasst werden, sofern 2/3 der in der Jahreshauptversammlung anwesenden sie für dringlich erklären.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Jeweils in den Jahren mit gerader Jahreszahl stehen zur Wahl:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Liegenschaftswart
- c) Gebäude- und Anlagenmanager
- d) Fußballobmann

Jeweils in den Jahren mit ungerader Jahreszahl stehen zur Wahl:

- a) 2. Vorsitzender
- b) Kassenwart
- c) Schriftführer
- d) Tischtennisobmann

Satzung des FC Offenbüttel 68 e.V.

§ 15 Protokolle

Über alle Versammlungen, Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die von dem Leiter der Versammlung bzw. Sitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 16 Geschäftsjahr / Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. In jedem Jahr ist ein Kassenprüfer neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist nicht unmittelbar möglich.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, zur ordentlichen Mitgliederversammlung eine Prüfung der Kassen vorzunehmen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

§ 17 Verkauf von Waren

Der Vorstand des Vereins bestimmt eine Person (Vereinsmitglied), die den gesetzlichen Bestimmungen gemäß den Verkauf von Waren auf dem Sportgelände vornimmt.

Der Vorstand ist allein berechtigt, den Ein- und Verkauf zu tätigen und darüber zu verfügen, er ist verpflichtet, evtl. Gewinne für Vereinszwecke zu nutzen. Die Kontrolle der Buch- und Kassenführung übernehmen die gewählten Kassenprüfer.

§ 18 Auflösung und Vermögensverwendung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gesamten anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Offenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

In der achten, erweiterten Fassung angenommen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.02.2017.